
Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht
Fachbereich: Geschäftsbereich II
Sachbearbeiter: Herr Ulrich (Tel. 02641/975-358)
Aktenzeichen: 4.1 - ÖPNV
Vorlage-Nr.: 4.1/010/2025

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	10.03.2025	öffentlich	Entscheidung

Einnahmearbeitungsvertrag im VRM-Verbundgebiet

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss stimmt dem Abschluss des Einnahmearbeitungsvertrages im Verkehrsverbund Rhein-Mosel mit Wirkung ab dem 01.01.2025 zu.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) werden die im VRM Tarif eingenommenen Fahrgeldeinnahmen im öffentlichen Personennahverkehr zwischen den Verkehrsunternehmen monatlich abgerechnet und aufgeteilt. Grundlage hierfür waren bis zum 31.12.2024 drei separate Einnahmeaufteilungsverträge, in denen jeweils die Grundsätze für die Verteilung der Einnahmen, das Verfahren der Abrechnung und die Einnahmeansprüche je Unternehmen geregelt waren. Dem Abschluss dieser Verträge hatte der Kreis und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 28.03.2022 zugestimmt.

Konkret handelt es sich um die drei Einnahmeaufteilungsverträge:

- 1) für das Kerngebiet, das die Stadt Koblenz sowie alle Landkreise mit Ausnahme des Westerwaldkreises umfasst,
- 2) für den Westerwaldkreis und
- 3) für den Tarifkragen Hessen mit wenigen Verkehren im Übergangsbereich nach Hessen.

Da im Westerwaldkreis sowie im Tarifkragen Hessen erst seit dem Jahr 2017 der VRM-Verbundtarif angewendet wird, wurden für beide Bereiche eigene Einnahmeaufteilungsverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden bis zum 31.12.2021 von einer Gesellschaft der Verkehrsunternehmen gestaltet.

Seit dem 01.01.2022 hat der VRM die Organisation der Einnahmeaufteilung im VRM-Verbundgebiet übernommen. Dabei wurde die bereits langjährig bestehende Struktur der Einnahmeaufteilung beibehalten. Als Teil der Struktur werden die Einnahmen zwischen den Verkehrsunternehmen aufgeteilt, selbst wenn ein Kreis - wie im Kreis Ahrweiler - über Brutto-Verkehrsverträge Verkehrsunternehmen mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen beauftragt hat. In diesem Fall werden die Einnahmen dem Kreis wirtschaftlich über den Verkehrsvertrag zugeleitet. Es handelt sich somit um zwei Ebenen, Einnahmeaufteilung und Verkehrsvertrag, bei denen im Ergebnis der Kreis an der Einnahmeaufteilung wirtschaftlich teilnimmt und das Verkehrsunternehmen die hierfür erforderliche technische Abwicklung einschließlich der Abfuhr der Umsatzsteuer übernimmt.

Alle drei Einnahmeaufteilungsverträge aus dem Jahr 2022 sind am 31.12.2024 ausgelaufen. Mit Wirkung ab dem 01.01.2025 sind für das VRM-Verbundgebiet somit neue Einnahmeaufteilungsverträge abzuschließen. Dabei wird wiederum die Struktur des bereits bestehenden Einnahmeaufteilungsverfahrens fortgeschrieben.

Bei dem nun zur Beschlussfassung vorliegenden Einnahmeaufteilungsvertrag ab dem 01.01.2025 handelt es sich um eine vertragliche Regelung für einen Zeitraum

von bis zu drei Jahren, in dem die beiden Bereiche „VRM-Kerngebiet“ und „Westerwald“ in einem einzigen Einnahmenaufteilungsvertrag zusammengeführt werden. Der Einnahmenaufteilungsvertrag des Tarifkragens Hessen wird vorerst gesondert weitergeführt, um einen bestehenden Vertrag mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund erfüllen zu können.

Bestandteile des fortzuschreibenden Einnahmenaufteilungsvertrages sind u.a.:

- 1) Die VRM GmbH führt weiterhin die Einnahmenaufteilung/-abrechnung durch.
- 2) Die erlösverantwortlichen Aufgabenträger werden neben den konzessionierten Verkehrsunternehmen Vertragspartner.
- 3) Die vom Gutachter IVV Aachen für das Jahr 2023 ermittelten Poolschlüssel sind in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SPNV-Nord beschlossen worden. Diese Poolschlüssel werden für das Kerngebiet und für den Westerwald zu Schlüsseln eines einzigen Pools zusammengeführt und nur um Betreiberwechsel angepasst. Die Poolschlüssel des Tarifkragens Hessen bleiben unverändert bestehen. Aufgrund des Vertriebs des Deutschland-Tickets und einer noch nicht festgelegten bundesweiten Einnahmenaufteilung kann das bisherige Verfahren im Kerngebiet, das auf der Auswertung von relationalen Verkaufsdaten beruht, nicht fortgesetzt bzw. nicht auf den Westerwald und Tarifkragen Hessen ausgedehnt werden.
- 4) Die Beschlussfassung über die Einnahmenaufteilung eines jeden Jahres erfolgt auf Basis des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes im Zweckverband SPNV-Nord.

Ohne den gezeichneten Vertrag ist für das Jahr 2025 weder eine Einnahmeabrechnung noch ein monatlicher Zahlungsausgleich zwischen den Verkehrsunternehmen möglich, damit auch keine Weiterleitung von Einnahmen über die Verkehrsunternehmen an den Kreis als Partner eines Verkehrsvertrages mit den Verkehrsunternehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung des Deutschlandtickets, dessen Einnahmen nach bestimmten Schlüsseln deutschlandweit aufgeteilt werden, sind in den hier gegenständlichen Einnahmepools deutlich weniger Mittel durch den VRM aufzuteilen als früher. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich keine signifikante Veränderung der ÖPNV-Finanzierung ergibt.

In Vertretung

Anja Toenneßen
Geschäftsbereichsleiterin II

Anlagen:

- Einnahmeaufteilungsvertrag und -Richtlinie im Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- Anhänge zur Einnahmeaufteilungsrichtlinie